

Vorschriften der Abs. 1 und 2 für den im Strekkengeschäft ausgeführten Teil Anwendung, wenn dessen Wert die im Abs. 1 bezeichnete Höhe überschreitet.

(4) Wird der Auftrag auf Verlangen des Handelsunternehmens geteilt, so ist für die Wertgrenze des Abs. 1 der Gesamtwert maßgebend.

(5) Der nach Abs. 1 zulässige Aufschlag darf auch bei Lagergeschäften nicht überschritten werden, wenn das Handelsunternehmen die Ware über sein Lager leitet, ohne daß das volkswirtschaftlich notwendig ist.

(6) Der nach Abs. 1 bis 3 zulässige Aufschlag muß unterschritten werden, sofern dies nach den Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung geboten ist.

(7) Soweit Preisbindungen die Berechnung eines höheren Handelsaufschlags vorschreiben, gelten sie als aufgehoben.

§ 2

(1) Wenn die Berechnung des Handelsaufschlags nach § 1 zu einer nicht zumutbaren Härte für das Handelsunternehmen führen würde, kann der öffentliche Auftraggeber dem Handelsunternehmen einen höheren Handelsaufschlag bewilligen.

(2) Will der öffentliche Auftraggeber dem Handelsunternehmen einen Handelsaufschlag bewilligen, der das Doppelte der nach § 1 Abs. 1 zulässigen Höhe überschreitet, ist die Einwilligung der Preisbildungsstelle einzuholen.

Berlin, den 26. März 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

§ 3

Wenn ein Handelsunternehmen bisher niedrigere als die nach §§ 1 und 2 zulässigen Handelsaufschläge berechnet hat, dürfen diese ohne Genehmigung der Preisbildungsstelle nicht erhöht werden.

§ 4

(1) Soweit der Reichskommissar für die Preisbildung oder die ihm nachgeordneten Preisbehörden andere Handelsaufschläge für öffentliche Aufträge genehmigt oder festgesetzt haben, verbleibt es bei diesen Regelungen.

(2) Das gleiche gilt bei Preisregelungen, die mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der ihm nachgeordneten Preisbehörden von öffentlichen Auftraggebern mit der Gruppenorganisation des Handels oder mit einzelnen Handelsunternehmen vereinbart worden sind.

§ 5

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Ausnahmen anordnen oder zulassen.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Geltung der Vorschriften dieser Verordnung auf mittelbare Aufträge ausdehnen.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Bereich der Ernährungswirtschaft.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für alle Lieferungen vom 1. Mai 1943 ab.

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade. Vom 29. März 1943.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985) wird verordnet:

1. Mit der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) tritt zugleich der Verlust der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade ein.
2. Dasselbe gilt bei der Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit gemäß § 1 der

Verordnung vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1997).

3. Bei Personen, denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehörigkeit aberkannt worden ist, tritt der Verlust der akademischen Grade mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein, soweit nicht dieser Verlust bereits auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Hochschule eingetreten ist.

Berlin, den 29. März 1943.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust